



Flexibel in den Ruhestand

- Rentenabschläge durch Sonderzahlung ausgleichen
- Zur vorgezogenen Altersrente hinzuverdienen
- Über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten





Entscheiden Sie selbst

Wann ist es Zeit für die Rente? Das können Sie – in bestimmtem Rahmen – selbst entscheiden. Und dafür haben Sie verschiedene Möglichkeiten. Denn innerhalb der gesetzlichen Regelungen ist es Ihnen freigestellt, ab wann und in welcher Höhe Sie eine Altersrente beziehen wollen. So können Sie die Rente Ihrem Leben anpassen und selbst entscheiden, ob und wie viel Sie daneben noch arbeiten möchten.

Auch auf die Höhe Ihrer Rente haben Sie Einfluss: Nehmen Sie zum Beispiel Ihre Altersrente vorzeitig in Anspruch, können Sie mit einer Sonderzahlung eine eventuelle Rentenminderung ausgleichen. Oder Sie arbeiten neben der Rente weiter und erhöhen so mit Ihren Beiträgen die Rente.

Und wenn Sie Ihren Rentenbeginn über die Regelaltersgrenze hinausschieben, bekommen Sie für jeden Monat, den Sie die Rente nicht in Anspruch nehmen, weitere Zuschläge.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die richtige Altersrente für Sie**
- 8 Sonderzahlung zum Ausgleich von Rentenabschlägen**
- 13 Zur vorgezogenen Altersrente hinzuverdienen**
- 18 Weiter arbeiten neben der Teilrente**
- 21 Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus**
- 23 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Die richtige Altersrente für Sie

Lernen Sie die verschiedenen Altersrenten kennen und finden Sie heraus, welche Rente zu Ihrem Leben passt.

Eine Altersrente können Sie bekommen, sobald Sie die Voraussetzungen für die gewünschte Rentenart erfüllen. Hierzu gehören zum Beispiel die Vollendung eines bestimmten Lebensalters und die Erfüllung der vorgesehenen Wartezeit.

Die Wartezeit ist die Zeit, die Sie mindestens der gesetzlichen Rentenversicherung angehört haben müssen, um Anspruch auf diese Rente zu haben. Bei allen Renten mit Ausnahme der Regelaltersrente sind außerdem Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

Diese Altersrenten gibt es:

- Regelaltersrente,
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte,
- Altersrente für langjährig Versicherte und
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Bitte beachten Sie:
Ausführliche Informationen zu den verschiedenen Altersrenten, den Wartezeiten und anderen zugehörigen Voraussetzungen sowie zu Ihrem möglichen Rentenbeginn geben wir Ihnen in der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Die Regelaltersrente

Die Regelaltersrente können Sie erhalten, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Diese Grenze steigt für die Jahrgänge 1947 bis 1963 stufenweise von 65 auf 67 Jahre. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, können Sie diese Rente erst mit 67 Jahren bekommen. Für die Regelaltersrente benötigen Sie nur fünf Jahre Wartezeit. Dabei werden fast ausschließlich Zeiten berücksichtigt, für die Sie Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben oder für die Beiträge als gezahlt gelten. Dies können Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge sein.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente kommt vorrangig für Menschen in Frage, die seit ihrem Einstieg ins Berufsleben fast ununterbrochen gearbeitet haben, denn sie setzt eine Wartezeit von 45 Jahren voraus. Bei dieser Wartezeit werden in erster Linie Pflichtbeiträge berücksichtigt. Dazu gehören auch Zeiten, in denen Sie zum Beispiel Krankengeld, Übergangsgeld oder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben. Nur wenige andere Zeiten wie zum Beispiel Kinderberücksichtigungszeiten und Zeiten des

Wehr- oder Zivildienstes finden ebenfalls Berücksichtigung. Freiwillige Beiträge zählen nur mit, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge vorhanden sind.

Achtung: Haben Sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen, können diese Zeiten in der Regel nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden!

Bitte beachten Sie:

Genauere Informationen zu den Wartezeiten finden Sie in der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“. Welche Zeiten für die Rente wichtig sind, erläutern wir Ihnen in der Broschüre „Jeder Monat zählt“.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte können Sie mit Erreichen Ihrer persönlichen Altersgrenze in Anspruch nehmen. Diese Altersgrenze steigt für die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1963 in Schritten vom 63. auf das 65. Lebensjahr. Vorzeitig können Sie die Rente nicht in Anspruch nehmen, auch nicht mit Abschlägen.

Die Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Rente setzt eine Wartezeit von 35 Jahren voraus. Hierfür zählen neben Beitragszeiten auch viele andere rentenrechtliche Zeiten mit, wie zum Beispiel Schul- oder Studienzeiten. Haben Sie die Wartezeit erfüllt, können Sie die Rente bereits mit 63 Jahren erhalten. Allerdings müssen Sie dann Abschläge in Kauf nehmen. Der reguläre Rentenbeginn – ohne

Abschläge – liegt später und hängt von Ihrem Geburtsjahr ab. Denn auch hier wird die Altersgrenze stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Unser Tipp:

Wie Sie die Abschläge ausgleichen und schon mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können, lesen Sie auf den Seiten 8 bis 12.

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Für diese Rente ist ebenfalls die Erfüllung einer Wartezeit von 35 Jahren Voraussetzung. Darüber hinaus müssen Sie bei Beginn der Rente schwerbehindert sein. Je nach Geburtsjahrgang und je nachdem, ob Vertrauensschutz vorliegt oder nicht, variieren der Rentenbeginn und die Möglichkeit, diese Rente vorzeitig mit Abschlägen oder sogar abschlagsfrei in Anspruch zu nehmen. Für nähere Erläuterungen empfehlen wir Ihnen die Broschüren „Die richtige Altersrente für Sie“ und „Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen“.

Unser Tipp:

Sie sind mindestens 50 Jahre alt und wollen wissen, für welche Altersrente Sie die Voraussetzungen erfüllt haben und ab wann Sie diese in Anspruch nehmen können? Dann beantragen Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft. Wie das geht, erfahren Sie in unserem Falblatt „Kontenklärung: Fragen und Antworten“.



Sonderzahlung zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Sie möchten eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen? Dann sind damit meist Rentenabschläge verbunden. Ab dem 50. Lebensjahr können Sie diese ganz oder teilweise ausgleichen, indem Sie zusätzlich Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen.

Wenn Sie bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente in Anspruch nehmen, müssen Sie im Allgemeinen für jeden Monat, den Sie die Rente früher beziehen, einen Abschlag von 0,3 Prozent in Kauf nehmen. Die Abschläge können maximal 14,4 Prozent der Rente betragen und gelten für die gesamte Zeit des Rentenbezugs und auch für eine sich anschließende Hinterbliebenenrente. Durch Sonderzahlungen können Sie diese Abschläge jedoch ganz oder teilweise ausgleichen.

Voraussetzungen für eine Sonderzahlung

Ab Vollendung des 50. Lebensjahres dürfen Sie Sonderzahlungen vornehmen. Wenn Sie vorhaben, vorzeitig in Rente zu gehen und

die Abschläge auszugleichen, müssen Sie das gegenüber Ihrem Rentenversicherungsträger ausdrücklich erklären. Der Rentenversicherungsträger ermittelt dann aufgrund Ihrer Angaben die Rentenhöhe zum beabsichtigten Rentenbeginn, den Umfang der voraussichtlichen Rentenminderung und die Höhe des Ausgleichsbetrags. Anschließend erhalten Sie eine besondere Rentenauskunft, in der Sie alle diese Angaben nachlesen können.

Sonderzahlungen können Sie aber nur dann leisten, wenn Sie bis zum beabsichtigten Rentenbeginn die Voraussetzungen für die gewählte vorzeitige Altersrente noch erfüllen können.

Beziehen Sie bereits eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen und möchten Sie Ihre Rentenminderung ausgleichen, können Sie ebenfalls Sonderzahlungen leisten. Auch dies müssen Sie gegenüber Ihrem Rentenversicherungsträger ausdrücklich erklären. Sie erhalten dann ebenfalls eine besondere Rentenauskunft. Ihre geminderte Rente erhöht sich, sobald Sie die Sonderzahlung zum Ausgleich der Rentenminderung geleistet haben.

Unser Tipp:

Wollen Sie vorzeitig in Rente gehen und möchten Sie wissen, ob sich eine Sonderzahlung zum Ausgleich der Rentenminderung für Sie persönlich lohnt, lassen Sie sich vorab in einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung beraten.

Wann sind Sonderzahlungen nicht mehr möglich?

Sonderzahlungen sind nicht mehr möglich, sobald Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben oder Sie eine vorgezogene Altersrente ohne Rentenabschläge beziehen können. Haben Sie bereits eine besondere Rentenauskunft erhalten und nehmen Sie die vorzeitige Altersrente, die Grundlage dieser Auskunft war, nicht in Anspruch, dürfen Sie auch keine Sonderzahlungen mehr aufgrund dieser Auskunft leisten. Entscheiden Sie sich dann für einen späteren vorgezogenen Rentenbeginn, müssen Sie eine neue besondere Rentenauskunft bei Ihrem Rentenversicherungsträger beantragen. Sonderzahlungen können Sie dann nur noch auf der Grundlage der neuen besonderen Rentenauskunft vornehmen.

Höhe der Sonderzahlung

Die Höhe der Sonderzahlung hängt vom Umfang Ihrer Rentenminderung ab. Je höher der prozentuale Abschlag Ihrer Rente ist, umso höher ist auch der Ausgleichsbetrag.

Beispiel:

Joachim J. ist versicherungspflichtig beschäftigt und möchte zwei Jahre vor der für ihn geltenden Regelaltersgrenze in Rente gehen. Die Rentenminderung beträgt daher 7,2 Prozent. Bei einer Bruttorente von 1 300 Euro ergäbe sich im zweiten Halbjahr 2020 ein Abschlag von 93,60 Euro im Monat. Zum vollen Ausgleich der Rentenminderung müsste Joachim J. einen Betrag von 22 250,33 Euro einzahlen.



Die Sonderzahlung können Sie als Einmalzahlung oder als Teilzahlung vornehmen.

Kann sich die Höhe des Ausgleichsbetrags noch ändern?

Der genannte Ausgleichsbetrag bleibt maßgebend, wenn Sie diesen innerhalb von drei Monaten nach dem Erhalt der besonderen Rentenauskunft vollständig zahlen. Nehmen Sie die Sonderzahlung zu einem späteren Zeitpunkt oder in Teilbeträgen über einen Zeitraum von mehreren Jahren vor, kann sich der Gesamtausgleichsbetrag ändern. Ihr Beitragsaufwand verändert sich dann so, wie sich das vorläufige Durchschnittsentgelt und die Höhe des Beitragssatzes zur Rentenversicherung entwickeln.

Über die geleisteten Sonderzahlungen erhalten Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger eine Bestätigung. Aus dieser können Sie auch die Höhe des gegebenenfalls noch verbleibenden Abschlags ersehen. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Sie die Sonderzahlung in Teilbeträgen über einen längeren Zeitraum vornehmen.

Sonderzahlungen und Steuern

Zahlungen zum Ausgleich einer Rentenminderung zählen zu den Altersvorsorgeaufwendungen. Sie können diese daher als Sonderausgaben steuerlich absetzen.

Steuerfrei sind Altersvorsorgeaufwendungen allerdings nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Sind Sie versicherungspflichtig beschäftigt oder zahlen aus anderen Gründen Beiträge an die Rentenversicherung, sind diese mit der Sonderzahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung zusammenzurechnen. Das kann dazu führen, dass der jährliche steuerfreie Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen überschritten wird. Im Gegenzug für die steuerliche Absetzbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen müssen Sie aber auf die aus diesen Beträgen resultierenden Rentenzahlungen Steuern zahlen. Welche steuerlichen Auswirkungen sich für Sie tatsächlich ergeben, können Ihnen die Finanzbehörden, Steuerberater oder die Lohnsteuerhilfevereine sagen.

Auswirkungen der Zahlung

Die Sonderzahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung erhöht Ihren Rentenanspruch. Dies gilt auch für eine eventuell später aus diesem Anspruch entstehende Hinterbliebenenrente. Einen früheren Rentenbeginn ermöglicht Ihnen die Sonderzahlung aber nicht.

Gehen Sie – anders als geplant – später doch nicht vorzeitig in Rente, erhalten Sie für die geleistete Sonderzahlung eine entsprechend höhere Rente. Eine Erstattung der Sonderzahlung ist nicht möglich.



Zur vorgezogenen Altersrente hinzuverdienen

Mit den Regelungen zum Hinzuverdienst können Sie Ihren Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibel gestalten.

Zu den vorgezogenen Altersrenten zählen alle Altersrenten mit Ausnahme der Regelaltersrente.

Möchten Sie neben einer vorgezogenen Altersrente noch arbeiten, müssen Sie einige Hinzuverdienstregeln beachten. Erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze können Sie unbegrenzt hinzuverdienen. Bis dahin kann ein Hinzuverdienst Auswirkungen auf Ihre Rentenhöhe haben.

Als Regelaltersgrenze bezeichnet man den Zeitpunkt, ab dem Sie Anspruch auf Regelaltersrente hätten. Beziehen Sie zu diesem Zeitpunkt bereits eine vorgezogene Altersrente, ändert sich die Rentenart aber nicht mehr. Sie bekommen Ihre Rente einfach weiter.

Je nachdem, wie viel Sie hinzuverdienen, wird die vorgezogene Altersrente in voller Höhe (als sogenannte Vollrente) oder vermindert (als sogenannte Teilrente) gezahlt. Je mehr Sie hinzuverdienen, desto niedriger ist der Anteil der Rente. Unter Umständen kann die Rente sogar ganz entfallen.

Als Hinzuverdienst gelten der Bruttoverdienst aus abhängiger Beschäftigung, der steuerrechtliche Gewinn (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit) sowie vergleichbares Einkommen (zum Beispiel Abgeordnetenbezüge).

Grundsätzlich können Sie im Kalenderjahr – also von Januar bis Dezember eines Jahres – 6 300 Euro hinzuverdienen und erhalten trotzdem die volle Rente. Dabei ist es egal, ob Sie diesen Hinzuverdienst verteilt auf das ganze Jahr erzielen oder nur in einem einzelnen Monat.

Bitte beachten Sie:

Die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wird ausschließlich für das Jahr 2020 von 6 300 Euro auf 44 590 Euro angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung der Rente.

Der über den Betrag von 6 300 Euro hinausgehende Verdienst wird durch 12 geteilt. Davon werden 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Die Rente wird dann nur noch als Teilrente ausgezahlt.

Beispiel 1:

Jutta A. bezieht eine vorgezogene Altersrente. Sie verdient von Januar bis August monatlich 700 Euro zu ihrer Rente dazu, das sind im Jahr 5 600 Euro. Die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro ist eingehalten, die Rente wird nicht gekürzt.

Beispiel 2:

Hans O. bezieht eine vorgezogene Altersrente in Höhe von 1 000 Euro. Aus einer Beschäftigung verdient er noch 1 500 Euro monatlich dazu, im Jahr also 18 000 Euro. Abzüglich des Freibetrages von 6 300 Euro verbleiben 11 700 Euro. Ein Zwölftel hiervon beträgt 975 Euro. Von diesem Betrag werden 40 Prozent, also 390 Euro, auf die Rente angerechnet. Die Monatsrente von 1 000 Euro vermindert sich damit um 390 Euro auf einen Betrag von 610 Euro.

Ihre individuelle Höchstgrenze

Jeder Rentner hat seine individuelle Höchstgrenze für den Hinzuverdienst. Diese Grenze nennt man auch Hinzuverdienstdeckel. Hierfür betrachtet man die persönlichen Einkommensverhältnisse in den letzten 15 Kalenderjahren vor Rentenbeginn. Maßgebend ist das Jahr mit den meisten Entgeltpunkten. Ihren individuellen Hinzuverdienstdeckel können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen. Ist die Summe aus Ihrer Teilrente und einem Zwölftel Ihres Jahreshinzuverdienstes höher als der Hinzuverdienstdeckel, wird der darüber liegende Betrag voll auf die verbliebene Rente angerechnet.

Beispiel:

Der Hinzuverdienstdeckel von Hans O. beträgt 1 800 Euro. Die gekürzte Monatsrente von 610 Euro und ein Zwölftel seines Jahreshinzuverdienstes in Höhe von 1 500 Euro ergeben zusammen einen Betrag von 2 110 Euro. Dieser übersteigt den Hinzuverdienstdeckel um 310 Euro. Dieser Betrag wird zusätzlich von seiner Rente abgezogen (610 Euro – 310 Euro), sodass ein monatlicher Rentenbetrag von 300 Euro verbleibt.

Erreicht der Betrag aus Teilrente und einem Zwölftel des Jahreshinzuverdienstes den Betrag Ihrer Rente, kann der Rentenanspruch ganz entfallen.

Anrechnung von Hinzuverdienst

Höhe des

Hinzuverdienstes:

So viel wird angerechnet:

Verdienst bis zur

Hinzuverdienstgrenze

keine Anrechnung

Verdienst über der

Hinzuverdienstgrenze bis
zum Hinzuverdienstdeckel

Anrechnung von 40 Prozent
des über der Hinzuverdienst-
grenze liegenden Betrages

Verdienst über dem

Hinzuverdienstdeckel

volle Anrechnung des darüber
liegenden Betrages auf die
verbliebene anteilige Rente

So wird geprüft

Egal, ob Sie bereits zum Rentenbeginn arbeiten oder ob Sie Ihre Beschäftigung erst nach dem Rentenbeginn aufnehmen: Ihr Rentenversicherungsträger prüft Ihren Hinzuverdienst in zwei Schritten: Zunächst teilen Sie Ihrem Rentenversicherungsträger zum Rentenbeginn beziehungsweise zum

Beginn der Beschäftigung mit, wie viel Sie voraussichtlich verdienen werden. Daraus berechnet dieser dann die Rentenhöhe für das laufende Kalenderjahr und – in der Regel – für die Zeit bis zum 30. Juni des Folgejahres. Er erstellt somit eine Prognose.

Bitte beachten Sie:

Auch wenn Sie zwischendurch nicht gearbeitet haben und dann wieder eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen wollen, teilen Sie Ihrem Rentenversicherungsträger dies bitte mit.

Im Folgejahr – meist zum 1. Juli – wird verglichen, ob Ihr tatsächlich im vergangenen Kalenderjahr erzielter Hinzuverdienst mit der zuvor gestellten Prognose übereinstimmt. Dieses Verfahren nennt sich Spitzabrechnung. Kommt es zu einer Abweichung der Beträge, wird die Rente rückwirkend neu berechnet. Ergibt sich nun eine Überzahlung, müssen Sie diese zurückzahlen. War die Rente bisher zu niedrig festgesetzt, wird Ihnen die Nachzahlung ausgezahlt. Für die kommenden zwölf Monate wird nun eine neue Prognose erstellt.

Unser Tipp:

Mit unserem Hinzuverdienstrechner können Sie selbst prüfen, wie sich Ihr Hinzuverdienst auf Ihre Rente auswirkt:
www.deutsche-rentenversicherung.de
Online-Dienste → Unsere Online-Dienste
→ Hinzuverdienstrechner.



Weiter arbeiten neben der Teilrente

Eine Beschäftigung neben der Rente hält fit und sorgt für soziale Kontakte. Mit einer Teilrente entscheiden Sie selbst, wie viel Sie neben der Rente noch arbeiten möchten.

Wenn Sie vorhaben, „gleitend“ in den Ruhestand zu wechseln, sollten Sie rechtzeitig das Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber suchen und unter Umständen auch den Personal- oder Betriebsrat mit einbinden. Hier können Sie in Ruhe klären, ob eine Teilzeitbeschäftigung neben der Rente möglich ist.

Damit Sie Ihre individuellen Grenzbeträge auch wirklich nutzen können, lassen Sie sich vorher von Ihrem Rentenversicherungsträger Ihre persönlichen Hinzuverdienstgrenzen ausrechnen.

Teilrente und Hinzuverdienst

Wenn Sie Ihre vorgezogene Altersrente als Teilrente in Anspruch nehmen und daneben eine Beschäftigung ausüben, sind Sie in dieser Beschäftigung rentenversicherungs-

pflichtig. Dies gilt auch dann, wenn es sich dabei um eine geringfügige Beschäftigung handelt. Sie zahlen damit Beiträge und erhöhen so Ihre spätere Rente.

Die Höhe Ihrer Beiträge richtet sich nach Ihrem Verdienst.

Liegt Ihr monatlicher Verdienst aus der Beschäftigung zwischen 450,01 Euro und 1 300 Euro, spricht man von einem Midijob. Hier gilt die Besonderheit, dass Sie nicht Ihren vollen Anteil zum Rentenversicherungsbeitrag leisten müssen, sondern nur einen geminderten. Der Anteil steigt mit dem Verdienst und erreicht bei 1 300 Euro die volle Beitragshöhe.

Für die Rente zählt aber auch der geminderte Beitrag wie ein voller Beitrag.

Bitte beachten Sie:

Weitere Informationen zu Midi- und Minijobs finden Sie in der Broschüre „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“.

Sobald Sie Ihre Regelaltersgrenze erreicht haben, erhöht sich Ihre Rente aus den bis dahin gezahlten Beiträgen.

Um so viel erhöht sich die Rente

Verdienen Sie ein Jahr lang den Durchschnittsverdienst von zurzeit 40 551 Euro und zahlen Sie darauf Beiträge, erhalten Sie einen Entgeltpunkt. Das entspricht derzeit einer monatlichen Erhöhung der Rente um

34,19 Euro in den alten und 33,23 Euro in den neuen Bundesländern.

Teilrente auch ohne Hinzuverdienst

Sie können die Höhe Ihrer Teilrente auch selbst festlegen. Dazu wählen Sie einen festen Prozentsatz zwischen zehn und 99 Prozent Ihrer Rente. Dies ist auch ohne Hinzuverdienst möglich. Verdienen Sie aber dazu, müssen Sie mit Ihrem Hinzuverdienst die Hinzuverdienstgrenze, die sich aus der Höhe der gewählten Teilrente ergibt, einhalten.

Unser Tipp:

Mit unserem Flexirentenrechner können Sie im Internet selbst testen, wie viel Sie zu Ihrer selbst gewählten Teilrente hinzuverdienen dürfen. Sie finden ihn unter www.deutsche-rentenversicherung.de → Online-Dienste → Unsere Online-Dienste → Flexirentenrechner.

Auch ein Teilrentenbezug ohne Hinzuverdienst kann Ihre spätere Rente erhöhen. Denn der Teil der Rente, den Sie bisher nicht in Anspruch genommen haben, erhält bei einer späteren höheren Teil- oder Vollrente einen geringeren Abschlag.

Teilrente und Betriebsrente

Beziehen Sie neben Ihrer Rente noch eine Betriebsrente, sollten Sie unbedingt beim Träger der Betriebsrente nachfragen, ob sich ein Teilrentenbezug auf die Betriebsrente auswirkt. Je nach Satzung des Trägers kann es zu Kürzungen oder sogar zum Ruhen der Betriebsrente kommen.



Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus

Auch wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben, können Sie weiter arbeiten. Ab jetzt können Sie sogar unbegrenzt hinzuverdienen. Und es gibt noch weitere Vorteile.

Unbegrenzt hinzuverdienen

Wenn Sie Ihre Regelaltersgrenze erreicht haben, müssen Sie keine Hinzuverdienstgrenzen mehr beachten. Sie sind versicherungsfrei und brauchen nun auch keine Beiträge mehr zur Rentenversicherung zu zahlen. Ihr Arbeitgeber schon. Dies hat aber keine Auswirkungen auf Ihre Rente, es sei denn, Sie verzichten auf Ihre Versicherungsfreiheit. Dann nämlich zahlen Sie weiter Beiträge und erhöhen so jedes Jahr Ihre Rente – mit Ihren eigenen Beiträgen und denen des Arbeitgebers.

Nur wenn Sie Ihre Rente auch jetzt noch als Teilrente in Anspruch nehmen – was Sie nicht müssen, aber können – besteht in einer daneben ausgeübten Beschäftigung immer Versicherungspflicht.

Mit Zuschlägen die Rente erhöhen

Vielleicht möchten Sie Ihre Regelaltersrente noch gar nicht in Anspruch nehmen? Dann können Sie Ihren Rentenbeginn einfach nach hinten schieben, auch wenn Sie alle Voraussetzungen für die Rente erfüllen. Das zahlt sich für Sie sogar doppelt aus: Durch die monatlichen Beiträge steigern Sie weiter Ihre Rente. Dazu gibt es für jeden Monat, den Sie die Rente über die Regelaltersgrenze hinausschieben, einen Zuschlag von 0,5 Prozent. Wenn Sie zum Beispiel Ihre Rente erst zwei Jahre später in Anspruch nehmen, erhöht sich Ihre Rente um zwölf Prozent.

Der Zuschlag wird auch gewährt, wenn Sie zum Beispiel eine vorgezogene Altersrente als Teilrente beziehen und die volle Rente erst einige Zeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen.

Beziehen Sie die Teilrente zum Beispiel zwei Jahre über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus, erhöht sich Ihre spätere volle Rente aufgrund der gezahlten Beiträge um rund fünf Prozent. Zuzüglich der zwölf Prozent aus dem Zuschlag ergibt sich insgesamt eine Erhöhung von rund 17 Prozent.

Bitte beachten Sie

Jedes Jahr zum 1. Juli erhöht sich die Rente durch die Berücksichtigung der im Vorjahr gezahlten Beiträge.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen unser Angebot rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangscode oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses
Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung

Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso
Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

5. Auflage (11/2020), **Nr. 119**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Deutschen Rentenversicherung; sie wird
grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 55 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen

#einlebenlang